

Allgemeines
Militar-Reglement

für die

Schweizerische Eidgenossenschaft

von

1817.

Officielle von der Eidgenössischen Militär-Aufsichts-Commission genehmigte Ausgabe.

Zürich,

gedruckt in der Gessnerischen Officin. 1818.

Zweiter Theil.

Organische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung.

§. 60.

Die Bewaffnung der Kanoniers, welche das bespannte Feldgeschütz bedienen, ist ein Säbel an einem weißen ledernen Kuppel über die Achsel getragen. Ueberdies können für diejenigen, welche ohne bespanntes Feldgeschütz zur Armee beordert sind, leichte kurze Gewehre und Patrontaschen gefordert werden.

Die Sappeurs und Pontonniers werden, wie diese, mit Säbel, Gewehr und Patrontaschen bewaffnet.

Die Bewaffnung der Train-Soldaten ist ein Säbel an einem weißen Kuppel um den Leib getragen. Die Offiziers und Unteroffiziers vom Train tragen den Cavallerie-Säbel.

§. 61.

Die Bewaffnung der Cavallerie besteht in einem Husaren-Säbel, 2 Pistolen vom Caliber der Infanterie-Gewehre, Lederzeug weiß, Kuppel um den Leib, kleine Reiter-Patrontasche. Die Cantone, deren Cavallerie vermahlen noch mit Carabinern versehen ist, mögen sie mit dieser Waffe in's Feld rücken lassen.

§. 62.

Die Bewaffnung der Scharfschützen besteht in einer schweren Kugelbüchse mit gewundenem Zug und einem wo möglich zum Aufspflanzen eingerichteten Weidmesser. Weidsack und Lederzeug schwarz.

§. 63.

Die Waffe der Infanterie ist die französische Drdonanzflinte von zweylöthigem Caliber mit Bajonett; Patrontasche; weißes Lederzeug.

Die Jäger-Compagnien haben die calibermäßige Flinte, zwey Zoll kürzer; Lauf mit einem Zug; das Bajonett um zwey Zoll länger, als das der Infanterie; der Schaft mit Schastringe; der Kolben schiefer und stärker, mehr zum Schießen als zum Exercieren; Patrontasche; Säbel am Wehrgehäng; weißes Lederzeug. — Jede Patrontasche soll stets außer der gehörigen Munition und Feuersteinen mit einem Gewehr-Propf, einem Schraubenzieher und einem Kugelzieher, und jeder Soldat mit einer Raumnadel versehen seyn.

Die Unter-Offiziers und Corporalen, die Spielleute, Frater und Zimmerleute tragen einen

Säbel am Wehrgehäng; die Zimmerleute eine Art mit ihrem Futter.

§. 64.

Die Waffe der Offiziers vom Generalstab und der Cavallerie ist der Säbel. Die Offiziers der Jäger und Scharfschützen tragen einen kurzen Säbel um den Leib; die Artillerie- und Infanterie-Offiziers den Degen. Jedoch mag in den Cantons-Contingentern, in welchen die Offiziers mit dem Säbel bewaffnet sind, derselbe beybehalten werden, bis daß durch den successiven Eintritt neuer Offiziers die Vorschrift allmählig erfüllt werden kann.

§. 65.

Die Fahne jedes bey der Eidgenössischen Armee einrückenden Corps, wird von dem weißen Kreuz durchschnitten, und nimmt die roth und weiße Schleife an.

§. 66.

Die Infanterie und Artillerie hat messingene Trommeln; die Cavallerie, die Scharfschützen, die Jäger und der Train, Trompeten.

§. 67.

In dem Hauptort eines jeden Cantons sollen sich ordonnanzmäßig gleiche Modelle aller Waffen vorfinden. Die Aufsichts-Behörde wird das zu diesem Ende Nöthige vorsehen, und ist gegen die Bundes-Behörde für die ordonnanzmäßige gute Bewaffnung der Bundes-Armee verantwortlich.

Jede zur Eidgenössischen Armee stoßende Truppen-Abtheilung muß ihre vollständige ordonnanzmäßige Bewaffnung aus dem Canton mit sich bringen, und wenn bey der Waffen-Inspektion, die sobald als möglich nach dem Aufgebot auf Veranstaltung des Kriegs Rathes bey jeder einzelnen Truppen-Abtheilung vorgenommen werden soll, etwas an der Bewaffnung mangelt, so wird dasselbe auf Kosten des betreffenden Cantons ersetzt oder vervollständigt. Es sind daher alle Cantone, welche nicht bereits zur vollständigen ordonnanzmäßigen und völlig brauchbaren Bewaffnung ihres Auszuges und ihrer Reserve gerüstet wären, verpflichtet, dieselbe sobald als möglich zu vervollständigen, und sich auch durch Anlegung eines verhältnißmäßigen Waffenvorraths in Bereitschaft zu setzen, dem unumgänglichen Bedürfnissen zu Ersatz, bey allfälligem Abgang begegnen zu können.

Sechster Abschnitt.

Kleidung und Ausrüstung.

§. 83.

Als Grundlage der nähern Vorschriften über die Kleidung und Ausrüstung sämtlicher Eidgenössischer Truppen, werden folgende Bestimmungen angenommen:

Die Uniform-Kleidung aller Waffen soll bey jeder Truppenabtheilung vollkommen gleichförmig seyn, und besteht in

1. einem weiten nicht unter die Wade herunterreichenden Kaputrock. (Bey der Cavallerie, statt des Kaputrocks, ein Reutermantel mit Ermel).

2. einem kurzen Rock, bis an die Mitte der Schenkel reichend, und zu Bekleidung des Unterleibs weit hinuntergeschnitten.
3. weiten langen Beinkleidern von Tuch, oder über andere Beinkleider, die der Mann trägt, weißem Zwilch. (Bey der Cavallerie und dem Train Reihosen, anstatt Beinkleider).
4. einem einfachen und niedern Tschako ohne Federbusch mit einem Augenschirm; oder einem runden auf einer Seite aufgestülpten Hut.
5. einer schwarzen Halsbinde.
6. kurzen geschlossenen Camaschen von schwarzem Tuch bey tüchlenen, und weißem Zwilch bey zwilchenen Beinkleidern.
7. leichten zum Marschieren bequemem Schuhen. (Bey der Cavallerie Halbstiefel).
8. einen Habersack oder Tornister mit dem reglementsmäßigen Inhalt.

Den Cantons-Regierungen wird dringendst empfohlen folgende Farben für diese Kleidung anzunehmen, nämlich:

Für sämtliche Kaputröcke oder Reutermäntel alle Waffen, grau mit einem Kragen von der Farbe des Rocks.

Für die Röcke der Artillerie und des Trains, dunkelblau mit roth, gelbe Knöpfe.

Der Cavallerie grün.

Der Infanterie dunkelblau oder hellblau, weiße Knöpfe.

Der Scharfschützen grün mit schwarz.

Die Aufsichts-Behörde wird allen Cantons-Regierungen auf ihr Verlangen, Modelle aller Uniform-Stücke verschaffen, und denselben allgemeine Regeln über zweckmäßige Ausrüstung des kleinen Equipement mittheilen.

Jede Regierung wird ihr dagegen die nähern, von ihr, den allgemeinen Grundsätzen gemäß, bestimmten Vorschriften übersenden.

S. 84.

Die Uniform des Generalstabs ist dunkelgrün, Rock mit übereinander gehenden Klappen, Knöpfe gelb, weiße Weinkleider, Stiefel mit Spornen, dreyeckiger Hut mit einem weißen Federbusch.

Der Oberbefehlshaber, die Eidgenössischen Obersten, Oberstlieutenants, Flügel- und Stabs-Adjutanten tragen Kragen, Aufschläge und Futter karmesinroth.

Das Genie-Corps dieselben von schwarzem Sammet.

Die Artillerie, Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet, mit scharlachrothem Futter und Passepoils, und grüne lange Weinkleider.

Das Commissariat Kragen und Aufschläge hellblau, Futter grün.

Die Stabs-Furiers ganz grünen Rock und Weinkleider. Hut ohne Distinktionszeichen.

Die Ueberröcke aller Offiziers des Generalstabs sind ganz grün oder grau, mit tüchernen Knöpfen.

Ihre Reithosen grün oder grau, Mäntel dunkelgrau.

Die Pferd-Equipage ist grün, mit Passepoils von der Farbe des Rockfutters und goldenen Vorden, nach dem Grade.

Das Seitengewehr wird an einem ledernen schwarz lackirten Kuppel, unter dem Rock getragen.

§. 85.

Das allgemeine Feldzeichen aller in aktivem Dienst der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen, ist ein rothes drey Zoll breites Armband mit weißem Kreuz, am linken Arm getragen, und für den Offizier überdieß das Port d'Épée und die Hutquaste von Silber und roth.

Die eidgenössischen Stabs-Offiziers tragen die roth und weiße Cocarde, die übrigen Offiziers und sämtliche Mannschaft die Cantonal-Cocarde.

Die Obersten und Oberst-Lieutenants und Majors tragen das port d'Épée und Hutquasten mit Bouillons, alle andern Offiziers mit Fransen.

Die Distinktionszeichen der verschiedenen Offiziers-Grade, sowohl bey dem Generalstab als bey den Truppen, sind folgendermaßen festgesetzt:

Der General, zwey Epaulettes mit Bouillons, und auf jeder, so wie auf dem port d'Épée, drey sechseckigte silberne Sterne; eine Schärpe von rother Seide mit Silber; Hut mit einer weißen Feder ausgeschlagen.

Die Eidgenössischen Obersten zwey Epauletes mit Bouillons und eine Schärpe von rother und weißer Seide.

Die Oberst-Lieutenants eine Epaulette mit Bouillons.

Der Major zwey Hauptmanns-Epauletes.

Die Hauptleute eine Epaulette mit Fransen.

Die Oberlieutenants eine gleiche mit einem rothen 3 Linien breiten Streifen der Länge nach.

Der Unterlieutenant eine gleiche mit 2 rothen, 3 Linien breiten Streifen, der Länge nach.

Die sämmtlichen Epaulettes sind von Gold oder Silber nach der Farbe der Knöpfe. Die einzelnen Epaulettes werden auf der linken Schulter getragen, mit Ausnahme der Stabs-Adjutanten und Aide-Majors, welche sie auf der rechten Schulter tragen; Contre-Epaulettes in beyden Fällen auf der andern Schulter.

Die Flügel- und Stabs-Adjutanten tragen, außer den Epaulettes von ihrem Grad, um den linken Arm eine Schleife von rother Seide und Silber.

Den Cavallerie-Offiziers sind Aiguillettes bewilliget.

Der Ober-Feld-Arzt (dessen Uniform wie diejenige des Bataillons-Chirurgen hechtgrau mit schwarz sammteneinem Kragen und Aufschlägen ist) trägt als Distinktionszeichen eine Stickerey von Gold an dem Kragen und den Aufschlägen.

Die vier unter dem Oberst-Kriegs-Commissarius stehenden Chefs der vier Commissariatszweige tragen die Distinktionszeichen ihres Grads.

Die Angestellten bey den verschiedenen Verwaltungszweigen der Armee tragen die Distinktionszeichen von Offiziers, insofern sie als solche brevetirt sind.

Als Dienstzeichen für alle Grade bey den Truppen zu Fuß ist angenommen: der Ringkragen (Haussecol) von Silber oder gelbem Metall, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Distinktionszeichen der Unteroffiziers und Soldaten sind folgende:

Der Adjutant=Unter=Offizier zwey Contre-Eppau-
lettes und zwey Gold= oder Silber= Borden quer über
dem Aufschlag.

Der Stabs=Fourier eine doppelte Borde quer am
Oberarm.

Der Feldweibel und Wagenmeister zwey Gold= oder
Silberborden quer hinter dem Aufschlag.

Der Fourier eine Gold= oder Silberborde quer hinter
dem Aufschlag, und eine zweyte quer am Oberarm.

Der Wachtmeister keine Gold= oder Silberborde quer
hinter dem Aufschlag.

Der Corporal zwey leinene oder kameelhaarene Schnüre
quer hinter dem Aufschlag.

Die Feuerwerker bey der Artillerie und die Befreyte
des Trains eine einfache solche Schnur hinter dem Auf-
schlag.

Die Fraters ein leinenes oder kameelhaarenes Knopf-
loch am Kragen.

Alle diese Schnüre sind nach der Farbe der Knöpfe
gelb oder weiß.

Die Arbeiter in Eisen tragen ein Hufeisen; der Ar-
beiter in Holz zwey Beile über's Kreuz; der Sattler ei-
nen Sattler=Schneider; der Zimmermann zwey Aerte
kreuzweis am Oberarm. Alle diese Zeichen von rothem Tuche.

Die Tambouren und Trompeter tragen Schwalben-
nester auf den Schultern. Die wollenen Trompeterschnüre

sind bey den Scharfschützen und Jägern grün; bey dem Train roth, und bey der Cavallerie nach der Farbe der Knöpfe.

§. 86.

Die Cantone sorgen von sich aus für den reglementsmäßigen Unterhalt der Kleidung und persönlichen Equipirung während dem Feldzuge; die Eidgenössische Kriegscasse kann deshalb für keine Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Die Aufsichts-Behörde wacht in Friedenszeiten, der Kriegsrath in Zeiten einer Bewaffnung über Handhabung des Reglements, in Bezug auf Kleidung, Equipirung und Distinktionszeichen, sowohl bey dem Generalstab als den sämtlichen Truppen. Beyden Behörden, so wie jedem Ober-Offizier liegt ob, keine ordonnanzwidrigen Abweichungen oder andere Mißbräuche zu dulden. Den Cantons-Regierungen ist empfohlen, darüber gleichfalls wachen zu lassen.
